

Grüne Fraktion Eichenweg 13 a 67346 Speyer
Herrn
Oberbürgermeister
Hansjörg Eger
Maximilianstr. 100

67346 Speyer

per Email

Γ

Fraktion B'90/DIE GRÜNEN

Irmgard Münch-Weinmann Fraktionsvorsitzende

Eichenweg 13a Tel.: 06232 41031 irmgard.muench-weinmann@t-online.de

Speyer, 02. Dezember '16

Prüfauftrag zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte in Speyer

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten Sie, den Prüfantrag auf die Tagesordnung der kommenden Stadtratssitzung zu setzen:

Prüfantrag

- Wir bitten die Verwaltung prüfen zu lassen, wie in Speyer eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) für Leistungsberechtige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die nicht zur Personengruppe der gesetzlichen Krankenversicherungspflichtigen gehören, gemäß § 264 Abs. 1 SGB V eingeführt werden kann.
- Des Weiteren bitten wir, die Prüfung auch für den weiteren Personenkreis nach § 264 Abs. 2 SGB V vorzunehmen.

Begründung

Unser Ziel ist, Menschen ohne Krankenversicherung einen diskriminierungsfreien und schnellen Zugang zur medizinischen Versorgung zu gewährleisten.



Nachdem in diesem Jahr am 02. 02. 2016 eine Rahmenvereinbarung des Landes Rheinland-Pfalz zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1, 1a AsylbLG von den Krankenkassen unterzeichnet wurde, haben sich die Grundlagen zur Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte verändert.

Bei den Verhandlungen mit den Krankenkassen wird unseres Wissens die SBK Siemens-Betriebskrankenkasse für Speyer zuständig. Diese Krankenkasse könnte die komplette Abwicklung übernehmen und dabei aufgrund ihrer Fachlichkeit eine professionelle, effiziente und effektive Gesundheitsversorgung sicherstellen. Zusätzlich würde die Stadtverwaltung Speyer mit der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte nachhaltig entlastet werden.

Zwei Städte in Rheinland-Pfalz - Trier und Mainz - haben die elektronische Gesundheitskarte aufgrund der neuen Rahmenvereinbarung im Stadtrat bereits beschlossen.

Deren Einführung habe auch mit der Erwartung zu tun, kommunale Kosten einzusparen. Denn das Land Rheinland-Pfalz übernimmt in den Fällen einer Kostenerstattung nach § 3 Abs. 3 des Landesaufnahmegesetzes (Hochkostenfälle) 85 % der Behandlungskosten im engeren Sinne sowie auch 85% der an die Krankenkassen zu entrichtenden Verwaltungskosten.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Münch-Weinmann

(Fraktionsvorsitzende)

Johannes Jaberg

(stellvertr. Fraktionsvorsitzender)

eingegangen per E-Mail